

A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Helga Lerch (FDP)
– Drucksache 17/8789 –

Alevitischer Religionsunterricht

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/8789** – vom 5. April 2019 hat folgenden Wortlaut:

Die Landesregierung hat die Absicht, einen Vertrag mit der Alevitischen Gemeinde Deutschlands e. V. zum Abschluss zu bringen. In Artikel 6 des Vertragsentwurfs wird der alevitische Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach angesprochen.

Dies vorausgeschickt, frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele Lehrkräfte erteilen bereits alevitischen Religionsunterricht in Rheinland-Pfalz?
2. Wie viele Lehrkräfte sind notwendig, um allen Kindern und Jugendlichen, die Mitglied der Alevitischen Gemeinde sind, Unterricht zu erteilen?
3. Welche Qualifikationen müssen die Lehrkräfte für den entsprechenden Religionsunterricht erwerben?
4. Wo findet die Ausbildung der alevitischen Religionslehrerinnen und -lehrer statt?
5. In welcher Sprache findet der Religionsunterricht statt? Sind Ausnahmeregelungen möglich?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 29. April 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Alevitischer Religionsunterricht wird seit dem Schuljahr 2013/2014 an rheinland-pfälzischen Grundschulen angeboten. Aktuell ist alevitischer Religionsunterricht, der in Übereinstimmung mit den religiösen Grundsätzen der Alevitischen Gemeinde Deutschland e. V. erteilt wird, an vier Grundschulen in Worms, Alzey, Wirges und Koblenz eingerichtet.

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 9. April 2019 mit der Alevitischen Gemeinde Deutschlands e. V. einen Vertrag geschlossen, durch den die Vertragspartnerin und ihre Mitgliedsgemeinden als Religionsgemeinschaften im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung für Rheinland-Pfalz anerkannt werden. Vertragsgegenstand ist unter anderem auch der alevitische Religionsunterricht, der damit ordentliches Lehrfach ist. Der eingesetzte Lehrplan wird weiter angewandt und die alevitischen Religionsunterricht erteilenden Lehrkräfte werden weiterhin eingesetzt. Damit kann der bereits angebotene alevitische Religionsunterricht fortgesetzt werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Aktuell erteilen zwei Lehrkräfte in Rheinland-Pfalz alevitischen Religionsunterricht.

Zu Frage 2:

Neben dem Bedarf vor Ort gelten für die Einrichtung des Unterrichtsangebots die gleichen Voraussetzungen wie für den Religionsunterricht anderer Konfessionen und das Fach Ethik. Erforderlich ist eine Mindestgruppengröße von acht Schülerinnen und Schülern pro Lerngruppe, die auch klassenübergreifend eingerichtet werden kann. Alevitischer Religionsunterricht kann aktuell an allen Grundschulstandorten erteilt werden, an denen ein entsprechender Bedarf vorliegt.

Um der Diasporasituation der alevitischen Gemeinden Rechnung zu tragen, wird auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein disloziertes Angebot einzurichten. Derzeit nehmen deshalb an den Standorten Koblenz und Wirges auch Schülerinnen und Schüler benachbarter Grundschulen am alevitischen Religionsunterricht teil.

b. w.

Zu Frage 3:

Lehrkräfte, die Religionsunterricht an Schulen in Rheinland-Pfalz erteilen, bedürfen einer Lehrbefähigung oder Unterrichtserlaubnis, die staatlicherseits erteilt wird. Voraussetzung dafür ist der Nachweis entsprechender Qualifikationen. Die Unterrichtserlaubnis kann zum Beispiel erteilt werden, wenn eine Lehrkraft erfolgreich an einem entsprechenden Erweiterungsstudiengang teilgenommen hat.

Es bedarf außerdem der Bevollmächtigung durch die jeweilige Kirche oder Religionsgemeinschaft. Die Bevollmächtigung erfolgt im Falle des alevitischen Religionsunterrichts durch die Alevitische Gemeinde Deutschland e. V.

Zu Frage 4:

Lehrkräfte im rheinland-pfälzischen Schuldienst mit alevitischem Bekenntnis können durch berufsbegleitende Teilnahme am Erweiterungsstudiengang „Alevitische Religionslehre/Religionspädagogik“ an der Pädagogischen Hochschule Weingarten die Qualifikationen erwerben, die zur Erteilung einer entsprechenden Unterrichtserlaubnis erforderlich sind. Eine mit Baden-Württemberg geschlossene Verwaltungsvereinbarung regelt die Teilnahme rheinland-pfälzischer Lehrkräfte an dem Erweiterungsstudiengang. Aktuell nimmt eine Lehrkraft aus Rheinland-Pfalz im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung an dem Erweiterungsstudiengang teil.

Zu Frage 5:

Alevitischer Religionsunterricht unterliegt denselben Regelungen wie der Religionsunterricht anderer Konfessionen. Er wird in deutscher Sprache von Lehrkräften im rheinland-pfälzischen Schuldienst erteilt und unterliegt der staatlichen Schulaufsicht.

Ausnahmeregelungen in Bezug auf die Unterrichtssprache sind nicht möglich.

Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin